

FAQ zum Rückmeldeverfahren

WICHTIG: Lesen Sie diese FAQ sorgfältig durch und kontrollieren Sie nach Eingabe der Daten, ob Sie die Rückmeldung vollständig und nach bestem Wissen richtig ausgefüllt haben!

Die FAQ zum Rückmeldeverfahren dienen allen Zuwendungsempfängern als zentrale Informationsquelle im Rahmen ihrer Rückmeldung.

Für weitere / offene Fragestellungen steht Ihnen wie gewohnt unsere Hotline unter 0800 56 007 57 zur Verfügung.

Fragestellung	Erläuternder Infotext zur Fragestellung
Wie wird der Liquiditätsengpass berechnet?	Der Liquiditätsengpass berechnet sich wie folgt: addierte betrieblichen Einnahmen (ohne Berücksichtigung der Soforthilfe) - addierte betrieblichen Ausgaben = Liquiditätsengpass (sofern die im Förderzeitraum anfallenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht die betrieblichen Ausgaben decken, d.h. das Ergebnis der Rechnung ist negativ). Nehmen Sie als Grundlage Ihre monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA). Der Liquiditätsengpass bezieht sich stets auf den gesamten Förderzeitraum von drei bzw. fünf Monate (vergl. Ziffer 3 Ihres Bescheides). Es sind die Monate zu berücksichtigen, die durch den Förderzeitraum zeitlich am meisten betroffen sind.
Müssen Belege im Rahmen der Rückmeldung eingereicht werden (z. B. Kontoauszüge, Rechnungen, Verträge)?	Nein. Sie müssen zunächst feststellen, ob ein Liquiditätsengpass vorlag sowie dann die förderfähigen Kosten berechnen und das Ergebnis zurückmelden. Belege müssen nur nach Aufforderung, etwa im Rahmen einer Prüfung, nachgereicht werden. Als Beleg reichen im Regelfall die üblicherweise im Geschäftsgang anfallenden Unterlagen, z. B. Rechnungen, Verträge oder Kontoauszüge.
Sind im Förderzeitraum erhaltene Einmalzahlungen anzugeben, die einen Zeitraum über den Förderzeitraum hinaus abdecken (z.B. halbjährliche oder jährliche Zahlungen)?	Jahresbeiträge oder sonstige Zahlungen (z.B. Mietnachzahlungen), die zum Teil eine Leistungserbringung außerhalb des Förderzeitraums betreffen, dürfen nur zeitanteilig für diejenigen Monate angesetzt werden, die im Förderzeitraum liegen.

Während oder nach dem Förderzeitraum wurde die Selbstständigkeit aufgegeben/hat das geförderte Unternehmen Insolvenz angemeldet. Wie ist die korrekte Vorgehensweise?	In diesen Fällen übermitteln Sie trotzdem ein Rückmeldeformular und stellen dabei auf die Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum ab. Des Weiteren sind uns der Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe bzw. der Anmeldung zur Insolvenz mitzuteilen.
Welche Arten von Einnahmen sind zu berücksichtigen?	Mit Ausnahme der Soforthilfe ist jeder Geldeingang im Unternehmen zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, Einnahmen aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen), Einnahmen aus der Verzinsung betrieblicher Bankguthaben, Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die dem Betrieb angehören, etc. Zudem sind sonstige betriebliche Zahlungsflüsse (z. B. Fördergelder, Finanzinvestitionseinnahmen, Abschlagszahlungen, Zinsen, Mieterträge) zu berücksichtigen.
Welche fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen kann ich bei der Berechnung des Finanzbedarfes ansetzen?	Fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen sind Kosten, die wiederholt auftreten und im regulären Geschäftsbetrieb anfallen. Die Liste ist nicht abschließend und versteht sich beispielhaft. Abfallentsorgung; Beiträge (IHK, Handwerkskammer etc.); Beratungsausgaben (laufende Rechtsanwalts-, Unternehmensberaterkosten); Betriebliche Versicherungen (BG, Betriebshaftpflicht, Kfz); Abos für Literatur und Zeitschriften; Buchführungskosten/ Steuerberatung; Büro- und Verpackungsmaterial (laufende Kosten); Kraftfahrzeugkosten inkl. Instandhaltung/ Reparatur (nur für Dienstfahrzeuge); Kontoführungs- und GEMA-Gebühren; Leasingraten; Mieten (inkl. Nebenkosten und Energie); Rundfunkbeitrag; Reparatur/ Instandhaltungsverträge (laufend); Telefon, Fax, Handy, Internet (laufende Kosten); Werbung und Vertriebsausgaben (laufende Kosten); Zinszahlungen für Kredite (bei Jahresbeiträgen darf nur 1/4 des Jahresbeitrages, ggf. 5/12, angesetzt werden). Nutzen Sie zur Berechnung unsere Kalkulationshilfe und nehmen Sie diese zu Nachweiszwecken zu Ihren Unterlagen.
Welche Ausgaben sind durch die Soforthilfe 2020 <u>nicht</u> gedeckt?	Insbesondere Wareneinkauf; Tilgungen; private Sozialversicherungsbeiträge; Lebenshaltungskosten; Personalkosten (auch nicht für Lehrlinge, die kein Kurzarbeitergeld bekommen); Steuern; Abschreibungen, entgangener Gewinn.

Wie sind die Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ zu verstehen?	Es gilt die Begriffsdefinition der Einnahmen-Überschuss-Rechnung im Sinne des Steuerrechts: - Einnahmen: Tatsächlich zugeflossene Einzahlungen im Förderzeitraum - Ausgaben: Tatsächlich getätigte Auszahlungen im Förderzeitraum.
Können Waren- und Materialeinkauf angegeben werden?	Zur Ermittlung des LE können Wareneinkäufe berücksichtigt, welche im zweiten Schritt aber nicht als förderfähige Kosten zählen.
Warum werde ich zur Rückmeldung aufgefordert?	Alle Empfängerinnen und Empfänger der Corona Soforthilfe 2020 wurden im Bewilligungsbescheid darüber informiert, dass die Soforthilfe zweckgebunden ist. Da zum Antragszeitpunkt tlw. lediglich Prognosewerte zu den erwarteten Einnahmen und Ausgaben vorlagen, wird nun die ausgezahlte Fördersumme mit den ursprünglichen Prognosewerten abgeglichen, um den tatsächlichen Förderbedarf zu ermitteln. Mit der Rückmeldung möchte das Land Sachsen-Anhalt stichprobenhaft prüfen, ob ggf. ein Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Die Rückmeldung ist daher für die angeschriebenen Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe verpflichtend.
Die Soforthilfe 2020 wurde bereits teilweise zurückgezahlt – was ist zu tun?	Auch wenn Sie die Soforthilfe bereits teilweise zurückgezahlt haben, bitten wir Sie um eine Rückmeldung. Bitte geben Sie die Rückmeldung wie in dem Anschreiben beschrieben ab.
Innerhalb welcher Frist ist der Liquiditätsengpass mitzuteilen?	Nach Erhalt des Anschreibens bitten wir Sie das Rückmeldeformular innerhalb der im Schreiben gesetzten Frist auszufüllen. Geschieht dies nicht, erhalten Sie nach Ablauf der Frist automatisch eine Anhörung, da Sie zur Rückmeldung verpflichtet sind. Die Rückmeldefrist bzw. das genaue Datum ist im Erinnerungsschreiben zu finden.
Sind Fristverlängerungen für die Abgabe der Rückmeldung möglich?	Fristverlängerungen sind auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Senden Sie hierzu bitte eine E-Mail mit dem Betreff Fristverlängerung und Ihrer Vorgangsnummer sowie Angabe des gewünschten Zeitpunkts an: corona-foerderung@ib-lsa.de

Sind Stundungen und Ratenzahlungen im Fall von Rückforderungen möglich?	Stundungen und Ratenzahlungen sind grundsätzlich möglich. Hierzu kann nach unserer Aufforderung zur Rückzahlung ein formloser Antrag per Mail an die/ den darin benannte/n Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter gestellt werden.
Ist die Rückmeldung verpflichtend?	Die Rückmeldung ist für alle angeschriebenen Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe verpflichtend. Ohne Rückmeldung ist davon auszugehen, dass im Förderzeitraum kein bezifferter Liquiditätsengpass vorlag. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides vor.
Müssen zur Berechnung des Liquiditätsengpasses Brutto- oder Nettobeträge eingesetzt werden?	Der Liquiditätsengpass wird auf Basis von zahlungswirksamen Vorgängen (Einzahlungen, Auszahlungen) in einem Zeitraum von drei bzw. fünf Monaten berechnet. Zu berücksichtigen sind also die Beträge gem. Ihrer BWA.
Wo sind Informationen zum aktuellen Bearbeitungsstand der Rückmeldung zu finden?	Nach Prüfung durch unser Haus erhalten Sie eine Nachricht ob und in welcher Höhe eine zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stattgefunden hat. Wir bitten Sie von Sachstandsanfragen abzusehen.
Wohin muss die Rückzahlung der Soforthilfe überweisen werden?	Die Rückzahlung ist in eigener Verantwortung innerhalb der vorgegebenen Frist zu veranlassen. Diesbezüglich werden Sie separat im Anschluss der Prüfung im Rahmen des Rückmeldeverfahrens angeschrieben. Bis dahin müssen Sie nichts weiter veranlassen. Die Rückmeldung / das Anschreiben enthält neben der Rückzahlungsfrist ebenfalls alle relevanten Angaben, die für die Rückzahlung benötigt werden.
An wen können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller bei Nachfragen wenden? Wo sind weitere Informationen erhältlich?	Neben den Informationen auf unserer Homepage steht Ihnen wie gewohnt unserer Hotline unter 0800 56 007 57 zur Verfügung.
Was passiert, wenn falsche Angaben gemacht werden?	Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

Kann der Förderzeitraum auf weniger als drei Monate eingegrenzt werden?

Nein, der Förderzeitraum von drei Monaten bzw. fünf Monaten ist fest vorgegeben. Da es sich bei der Soforthilfe um Mittel handelt, die durch den Bund bereitgestellt wurden, ist das Land Sachsen-Anhalt an die Umsetzungshinweise des Bundes gebunden.